Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 181 (2015)

Heft: 12

Artikel: Gedanken zur Verfassungsmässigkeit der WEA

Autor: Küchler, Simon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-583268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gedanken zur Verfassungsmässigkeit der WEA

Die Verfassung wird auf ganz verschiedenen Gebieten auf derart gravierende Weise, nicht nur für Fragen der Sicherheitspolitik und der Armee, von zahlreichen politischen Entscheidungsträgern immer häufiger ignoriert; sie gilt eigentlich gar nicht mehr.

Simon Küchler

Am 23. August 2010 hat Prof. Dr. Rainer J. Schweizer von der Universität St. Gallen Bundesrat Ueli Maurer das «Gutachten zu den verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das zukünftige Leistungsprofil ...» ausgehändigt. Im Mai dieses Jahres hat der gleiche Staatsrechtler Prof. Dr. Rainer Schweizer im «Schweizer Monat» Klartext gesprochen. Zitat: *«In der Schweiz wird auf ganz verschiedenen Gebieten auf derart gravierende Weise gegen den Rechtsstaat verstossen, dass die Bundesverfassung eigentlich gar nicht mehr gilt. Und ... von der Armee bis zur zweiten Röhre wird verfassungswidrig gehandelt.»*

Ein früheres Mitglied des Nationalrates hat mir gegenüber auf diese Feststellungen hin spontan reagiert: Die Verfassung interessiere viele politische Entscheidungsträger kaum mehr. Das sei Factum. Damit müsse man sich abfinden. Ich kann es als Staatsbürger nicht.

«Auffallend ist, dass die Armee 61 in eine sicherheitspolitische Gesamtkonzeption eingebettet war ... und heute?»

Teilzitat alt Bundesrat Dr. Arnold Koller

Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung gemäss BV, Art 58, Abs. 2*

Was versteht das VBS unter Verteidigung des Landes? Niemand weiss es. Es ist eine traurige Tatsache, dass es noch keinen verbindlichen Begriff für die «Verteidigung» gibt. Wie konnte man eine Weiterentwicklung der Armee planen, ohne vorher ein klares Leistungsprofil für die Verteidigung definiert zu haben, wie Schweizer das verlangt hat. Aus meiner Sicht hat er deshalb mit seiner Aussage, dass verfassungswidrig gehandelt werde, völlig Recht.

Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen (BV, Art. 58[2])

Der Terrorismus ist eine ernst zu nehmende und potentielle Bedrohung in Europa. Der Bundesrat hat dies erkannt und am 18. September dieses Jahres seine «Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung» verabschiedet. Unter den «Strategischen Entwicklungslinien» des Strategiepapiers kommt dem Schutz gefährdeter Einrichtungen und Objekte der Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Doch reichen dazu die Mittel? Wir haben zu meiner Kommandozeit in Stabsübungen – im Beisein von Vertretern der Polizeikorps von Nidwalden, Uri und Tessin – zwei Erkenntnisse gewonnen, bzw. bestätigt erhalten:

- Raum-Überwachung ergibt keinen genügenden Objektschutz; es braucht dazu die personalintensive Bewachung der Objekte;
- Für den Schutz der lebenswichtigsten Objekte allein in diesen drei Kantonen benötigt man zwischen Vierwaldstättersee und Chiasso 12 Bataillone.

Erkenntnis: Mit den 17 verbleibenden Infanterie-Bataillonen gemäss WEA wird der Bundesrat nie und nimmer in der Lage sein, bei einer landesweiten terroristischen Bedrohung auch nur die allerwichtigsten Einrichtungen zu schützen, denen eine Schlüsselfunktion für das Funktionieren des Landes zukommt. Seine Strategie verkommt im Bereich «Schutz» zur reinen Illusion.

Fazit

Auch im Bereiche der Inneren Sicherheit nehmen Bundesrat und Parlament die verfassungsmässige Verpflichtung gemäss BV Art. 173** und 185*** nicht wahr, ja sie verletzten die Verfassung mit möglicherweise verheerenden Folgen für die Bevölkerung.

Im Grunde müssten die Kantone gegen diesen schwerwiegenden Mangel Sturm laufen! ■

* Art. 58 Armee
[1] Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.
[2] Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.
[3] Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.

** Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse
[1] Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

*** Art. 185 Äussere und innere Sicherheit
[1] Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
[2] Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

KKdt a D
Simon Küchler
e. Kdt Geb AK 3
Vizepräsident Pro Militia
6422 Steinen SZ